

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gesundheit im Landkreis Saalekreis

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung und Grundsätze

1.1. Der Landkreis Saalekreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis und der Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis in den jeweils gültigen Fassungen aus seinen Haushaltsmitteln Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege in den Gesundheitsbereichen Schwangerenberatung, Beratung Suchtkranker, Beratung Sinnesbehinderter sowie Bekämpfung von AIDS und Krebserkrankungen im Gebiet des Landkreises Saalekreis.

Weiterhin sind förderfähig im Sinne dieser Richtlinie Suchtberatungsstellen, die im Land Sachsen-Anhalt von Gebietskörperschaften außerhalb des Landkreises Saalekreis gem. Art. 1, § 4 in Verbindung mit Art. 7 des Zweiten Funktionalreformgesetzes (FRG) vom 05.11.2009 zugelassen sind und die Kriterien der Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis erfüllen.

1.2. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB I, II, VII und VIII), des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) sowie des Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Zweck der Förderung ist es, die für das gesundheitliche Wohl der Einwohner des Landkreises Saalekreis notwendigen Angebote und Einrichtungen, die durch Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises erbracht bzw. geleistet werden, angemessen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Projekte, die der Gesundheitsförderung dienen sowie Hilfestellungen bei der Überwindung oder Vermeidung von komplizierten Lebenssituationen geben, die durch Gesundheitsstörungen, Krankheiten oder Behinderungen bedingt sind.

1.4 Der Landkreis Saalekreis kann im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und der Notwendigkeit bestimmter

Einzelmaßnahmen festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen entsprechend der Bedarfe bzw. aktuellen Aufgabenschwerpunkten ergeben.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Auch aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

1.6. Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis Saalekreis unter Einbeziehung des Sozial- und Gesundheitsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind für die unter Pkt. 1.1. genannten Zwecke anfallenden Personal- und Sachausgaben einschl. Fahrtkosten sowie Honorare, insbesondere für:

- Schwangerschaftsberatung
- Beratung Suchtkranker
- Einrichtungen und Maßnahmen
- zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit Aids
- zur Bekämpfung von Krebserkrankungen
- für Sinnesbehinderte

Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z. B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind sowie Rückstellungen, Tilgungsraten für aufgenommene Kredite, Überziehungszinsen und Zinsen für die Rückzahlung von Fördermitteln sind nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Wohlfahrtspflege und
- im Sinne der Steuergesetzgebung gemeinnützige Vereine, Verbände, Gruppen, Selbsthilfegruppen und andere gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es sollen nur Vorhaben gefördert werden, an deren Durchführung der Landkreis Saalekreis ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können.

Eine Förderung erfolgt mithin nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist.

4.2. Voraussetzungen des Antragstellers sind, dass er

- die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen kann,

Sind für die Förderung von Personalstellen bestimmte berufliche oder persönliche Qualifikationen erforderlich (Fachkraftförderung analog Landes- oder Kreisvorschriften), müssen dem Antrag die entsprechenden Nachweise dafür beiliegen, insofern sich das Land nicht selbst an den Personalkosten beteiligt und eine diesbezügliche Förderung bereits bewilligt hat.

- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt,

- Leistungen für Einwohner des Landkreises Saalekreis erbringt.

4.3. Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,

- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus muss er bereit sein, im selben Umfang wie vergleichbare Kreiseinrichtungen oder Dienste haushaltswirtschaftlich unabdingbare Maßnahmen wie z. B. globale Haushaltssperren gegen sich gelten zu lassen (*Besserstellungsverbot*),

- als zuwendungsfähige Ausgaben nur solche anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsarten

- Projektförderung

- Institutionelle Förderung

5.2. Finanzierungsart

Zuwendungen des Landkreises Saalekreis zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie werden ausschließlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

5.3. Höhe der Zuwendung

- als vom Hundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei ein Höchstbetrag zu benennen ist
- Höhe des Fehlbedarfs, wobei ein Höchstbetrag zu benennen ist
- Angabe des Festbetrages

5.4. Form der Förderung:

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form eines Zuschusses gewährt. Dieser ist bedingt rückzahlbar, wenn die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt wurde und sich nach der Bewilligung eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der Deckungsmittel ergibt.

6. Form der Zuwendung

- Zuwendungsbescheid
- Zuwendungsvertrag

7. Antragsverfahren

7.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung nach Pkt. 6. dieser Richtlinie bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dieser Richtlinie ist das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis.

7.2. Anträge auf Zuwendungen zur Projekt- und institutionellen Förderung sind grundsätzlich bis zum 30.09. des der beantragten Förderung vorangehenden Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nach Eingang bearbeitet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gruppen und Initiativen können Anträge auf Zuwendungen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis einreichen. Das Gleiche gilt für neue Projekte. Anträge sind zu richten an die Bewilligungsbehörde unter der Anschrift:

Landkreis Saalekreis
Gesundheitsamt
Postfach 1454
06204 Merseburg

7.3. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.4. Für die Beantragung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformblätter zu verwenden. Insofern nicht bereits im Antrag angegeben, sind diesem weiterhin beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und erforderlichenfalls eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- und /oder Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan,
- bei Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (künftige Anträge betreffend: bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderungen),
- Mietverträge oder Erbpachtrechtsverträge, wenn derartige Zahlungen Inhalt der Kostenaufstellung sind.

8. Bewilligungsverfahren

8.1. Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist der Landkreis Saalekreis, Gesundheitsamt. Sind die beantragten Zuwendungen je Maßnahme höher als 500 Euro, schlägt dieses dem Sozial- und Gesundheitsausschuss die Priorität der zu fördernden Maßnahmen vor, es sei denn, die Maßnahme ist im Haushaltsplan aufgenommen.

8.2. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller oder Zustandekommen eines Vertrages zwischen Zuwendungsgeber und

Zuwendungsnehmer. Antragsteller, deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wesentlichen Gründe.

8.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides entsprechend den im Bescheid festgesetzten Terminen bzw. auf Anforderung des Zuwendungsempfängers.

9. Verwendungsnachweisverfahren

9.1. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis entsprechend der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis zu führen.

9.2. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

11. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Fachausschusses getroffen werden.

Bestehende Antragsformulare, Bescheide und sonstige Regelungen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen oder aufzuheben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen freier Träger im Bereich der Schwangerenberatungsstellen, der Suchtberatungsstellen, Beratungsstellen für

Sinnesbehinderte, AIDS-Beratungsstellen und von Selbsthilfegruppen im
Gesundheitsbereich im Landkreis Merseburg-Querfurt vom 06.10.1998 außer Kraft.

Merseburg, den 21. Oktober 2010

gez.: Frank Bannert
Landrat